



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN
VIENNA
UNIVERSITY OF
TECHNOLOGY

Betriebsvereinbarung

Zwischen dem Rektorat der Technischen Universität Wien - in der Folge Dienstgeber genannt - und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal als auch dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal wird Folgendes vereinbart:

Möglichkeit der Bezugsumwandlung

§ 1 Ziel

Ziel dieser Vereinbarung ist, dass der Dienstgeber seinen Bediensteten eine Zukunftssicherung gem. § 3 Abs 1 Z 15 lit. a EStG 1988 einräumt. Damit soll eine steuerfreie vermögensrechtliche Absicherung für den Risikofall des Alters oder des Todes erreicht werden. Die Zukunftssicherung wird den Bediensteten durch Bezugsumwandlung (anteiliger Bezugsverzicht des Bediensteten zu Gunsten einer zukunftsichernden Leistung) ermöglicht.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung beziehen sich auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (in der Folge als "Dienstnehmer" bezeichnet) aus dem gesamten Bereich der Technischen Universität Wien.
- (2) Für die Bezugsumwandlung stehen folgende vom Dienstgeber ausgewählte zukunftsichernde Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs.1 Zi. 15 lit.a EStG 1988 zur Verfügung:
 - Er- und Ablebensversicherung mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren
 - Erlebensversicherung mit einer Laufzeit bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters
- (3) Die Bediensteten können aus dem vom Dienstgeber zusammengestellten Katalog von Anbietern ein Unternehmen auswählen, mit dem sie einen Vertrag über eine zukunftsichernde Maßnahme abschließen.

§ 3 Nachweis- und Mitteilungspflicht

Jeder Dienstnehmerin bzw. jedem Dienstnehmer wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, an diesem Vorsorgeprogramm teilzunehmen.

Die Teilnahme an der zukunftsichernden Maßnahme erfolgt durch Ausfertigung einer gegenüber dem Dienstgeber abzugebenden Einverständniserklärung (§ 4).

Die Erklärung ist beim Versicherer zusammen mit dem Original der Versicherungspolizze aufzubewahren. Beide Unterlagen hat der Versicherer zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der TU Wien bereitzuhalten.

Der bzw. die Bedienstete hat dem Dienstgeber jede versicherungsvertragliche Änderung unter Vorlage einer Ausfertigung der geänderten Versicherungspolizze unverzüglich mitzuteilen.

Bewirkt die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer durch vertragswidriges Handeln, dass vom Dienstgeber die Bezugssummwandlung zu Unrecht als steuerfrei behandelt wurde, haftet sie bzw. er für die vom Dienstgeber aus diesem Grund zu leistende Nachversteuerung.

§ 4 Leistungsverpflichtung des Dienstgebers

- (1) Bei Vorliegen der schriftlich beim Dienstgeber abgegebenen Einverständniserklärung des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin verpflichtet sich der Dienstgeber zu Lasten der dem bzw. der Bediensteten als Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerin im jeweiligen Kalendermonat zustehenden Bezugsansprüche laufend monatlich einen Beitrag von einem Zwölftel des steuerfreien Betrages gem. § 3 Abs.1 Zi. 15 lit.a EStG 1988 (dzt. EUR 25,--) unmittelbar an die in der Einverständniserklärung bezeichnete Versicherungsanstalt zu bezahlen.
- (2) Die monatlichen Leistungen des Dienstgebers auf Grund der gegenständlichen Vereinbarung sind Bestandteil der Bezugszahlungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer bzw. an die Dienstnehmerin für den betreffenden Monat. Mit der Leistung an den jeweiligen Versicherer sind diese anteiligen Bezugsansprüche abgegolten.
- (3) Der im Absatz 1 genannte Betrag verändert sich mit jeder Änderung des § 3 Abs.1 Zi. 15 lit.a EStG 1988 ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf. Eine automatische Erhöhung unterbleibt, wenn die bzw. der Bedienstete dies schriftlich verlangt.

§ 5 Widerruf durch den Bediensteten bzw. durch die Bedienstete

- (1) Die bzw. der Bedienstete hat das Recht, sein Verlangen gem. § 3 jederzeit schriftlich zu widerrufen.
- (2) Der Widerruf wird mit dem auf den Eingang des Widerrufs zweitfolgenden Monatsersten wirksam.
- (3) Ab Wirksamkeit des Widerrufs endet die Überweisung des Beitrages an die Versicherungsgesellschaft und der Bezugsteil wird wieder steuerpflichtig an den Dienstnehmer bzw. an die Dienstnehmerin ausbezahlt.
- (4) Im Falle des Widerrufs gilt der Tatbestand der Nachversteuerung sowohl beim Dienstgeber als auch bei der Dienstnehmerin bzw. beim Dienstnehmer.
- (5) Die Verständigung der Versicherungsanstalt von dem Widerruf gegenüber dem Dienstgeber obliegt dem bzw. der Bediensteten. Das Versicherungsverhältnis der bzw. des Bediensteten wird durch die Widerrufserklärung gegenüber dem Dienstgeber nicht berührt.

§ 6 Ruhen der Leistungspflicht des Dienstgebers

Die Leistungspflicht des Dienstgebers besteht nicht für Kalendermonate, in denen dem Dienstnehmer bzw. der Dienstnehmerin gegenüber dem Dienstgeber keine Bezugsansprüche zustehen oder seine bzw. ihre Bezugsansprüche unter dem im § 4 Abs.1 genannten Betrag liegen oder – aus welchem Grund auch immer – er bzw. sie über seine bzw. ihre Bezugsansprüche nicht rechtswirksam verfügen kann.

In diesem Fall trifft die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer die Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 7 Enden der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht des Dienstgebers endet mit Beendigung des Dienstverhältnisses des bzw. der Bediensteten.

In diesem Fall hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer die Möglichkeit

- der Fortführung des Versicherungsvertrages mit eigenen Prämien,
- der beitragsfreien Fortführung des Versicherungsvertrages,
- der Auflösung des Versicherungsvertrages und der Auszahlung der entsprechenden Versicherungsleistung bzw.
- der Übertragung des angesparten Kapitals auf die Versorgungseinrichtung eines neuen Arbeitgebers.

§ 8 Kündigung der Vereinbarung durch den Dienstgeber

Der Dienstgeber hat die Möglichkeit, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung der Vereinbarung hat zur Folge, dass Neubetriebe zu diesem Vorsorgemodell nicht mehr erfolgen.

Für das Rektorat – der Rektor

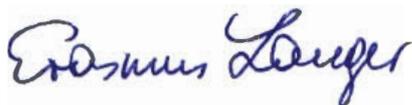
Wien, am 26. 8. 2005



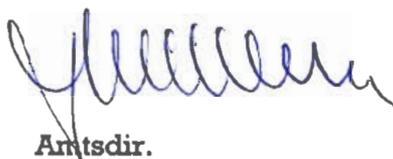
O.Univ.Prof.
Dipl.-Ing. Dr. Peter Skalicky

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal – der Vorsitzende

Für den Betriebsrat für das allgemeine Personal – der Vorsitzende



Ao.Univ.Prof.
Dipl.-Ing. Dr. Erasmus Langer



Amtdir.
Ing. Hartwig Bittermann